Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 10

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wollte man aber annehmen, die Trennung ober Scheidung würde gerichtlich sanktioniert, so würden im vorliegenden Falle unzweiselhaft die beiden Kinder der Mutter zur Erziehung zugesprochen, der Bater aber zur Alimentation verpslichtet. Sofern der letztere seine Alimentationsbeiträge nicht zahlen könnte, hätte die erstere für die Kinder zu sorgen, solange ihre Mittel hinreichten, und erst, wenn diese erschöpft wären, müßte die Armenpslege eintreten. — Suchen Sie vorerst die Frau gütlich zu bewegen, auch für ihr zweites Kind zu sorgen. Geschieht dies dann nicht, so sorgen Sie als Armensbehörde für das Kind und klagen Sie die Mutter auf Ersüllung ihrer Alimentationspflicht ein (Friedensrichter, Bezirksgericht), vgl. Armengesetz §§ 7, 8, 15.

A. L.-U. Frage: Können beitragspflichtige Anverwandte (Bruder und Schwäger) von unterstützungsbedürftigen Personen von der Armenpflege ebenfalls zur Beitragsleistung herangezogen werden, wenn dieselben bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons Zürich oder gar in einem andern Kanton (Schafshausen) sich eingebürgert und in unserer Gemeinde auf das Bürgerrecht verzichtet haben? Bekanntlich kann von solchen Leuten keine Armensteuer mehr verlangt werden, dagegen glauben wir berechtigt zu sein, von denselben eine entsprechende Beitragsleistung an die uns durch ihre Anverwandten täglich erwachsenden Kosten zu sordern, und zwar für so lange, als die Unterstützung andauert. Wie ist in einem solchen Fall eventuell vorzugehen? Können auch Stiefgeschwister

zur Unterstützung herangezogen werben?

Antwort: Erbberechtigte Geschwister (Bruber und Schwestern respektive Schwäger) konnen nach § 7 bes Bürcher Armengesetzes zur Teilnahme an ber Unterftützung angehalten werden, jeboch nur insoweit, als die Erfüllung der diesfälligen Leistungen für sie in keiner Beife brudenb mirb. Stiefgeschwister find wohl inbegriffen, wenn auch ihnen billigerweise weniger zugemutet werden wird, als ben andern. Db bie unterftutungspflichtigen Bermanbten in Ihrer Gemeinde noch verburgert ober in anbern Gemeinden bes Kantons ober gar Angehörige eines fremben Kantons geworden find, enthebt fie ihrer Beitragspflicht keineswegs, das, worauf es ankommt, ist ihre nahe Verwandtschaft mit den Unterstützungsbedürstigen. Das Erste bei der Heranziehung socher Berwandten zur Unterstützung ist, daß die Armenpflege unter sorgfältiger Berücksichtigung aller Umftande einen Unterftütungsbetrag für jeden Unterftütungspflichtigen festfett und jeden Beteiligten schriftlich zur Zahlung auffordert (in rekommandiertem Brief). Wird Zahlung verweigert oder einfach nicht geleistet, so muß bei im Ranton Zurich wohnhaften Unterftupungspflichtigen bas Gericht ent= scheiden (vgl. § 15 des Armengesetzes). Also Rlage beim Friedensrichter bes Wohnortes bes Unter= stützungspflichtigen, alsdann Weisung an das Bezirksgericht des Seimatortes des Beklagten. Wohnen unterftützungspflichtige Bermandte im Ranton Schaffhausen und find auch bort verburgert, richtet sich ihre Unterstützungspflicht nach ben im Kanton Schaffhausen geltenden gesetlichen Borschriften. Danach find Bermandte bort in auf= und absteigender Linie zur Unterstützung verpflichtet. Sowohl über die Notwendigkeit als das Mag ber Unterstützung von seiten ber Berwandten urteilt erstinstanglich ber Gemeinberat. Gegen sein Urteil tann an ben Regierungerat appelliert werben. Die Heranziehung zur Unterstützung ist also im Kanton Schaffhausen Bermaltungssache, im Kanton Bürich bagegen Gerichtssache. Sie weiben nun wiederum die im Kanton Schaffhausen sich aushals tenden Berwandten zunächst selbst zur Zahlung eines ihren Berhältniffen entsprechenden Unterstützungss beitrages ersuchen und, wenn das fruchtlos ift, sodann unter ausführlicher Darlegung des Falles den Schaffhausischen Gemeinderat bes Bürgerortes der Unterftützungspflichtigen um einen Entscheid angeben und endlich eventuell an ben Regierungsrat refurrieren.

Literatur.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend von Dr. Heinrich Reicher. I. Teil: 1. Deutsches Reich. Die Zwangserziehung im Großherzogtum Baben. Wien 1904. Manzsche k.k. Hof-, Ber- lags- und Universitätsbuchhandlung. 182 S. Preis?.

Der Verfasser, bis vor furzem Landtagsabgeordneter in Steiermark während 18 Jahren und Armenreserent im Landesausschusse, hat, von der Überzeugung durchdrungen, daß die Jugend das wertvollste Kapital eines Volkes sei, alle seine Kräfte eingesetzt, um in seinem Heimatlande den staat-lichen Kinderschutz zu sördern, aber dabei leider, wie er in der Vorrede seines Vuches gesteht, wenig Anklang gesunden. Er begegnete mit seinen idealen Forderungen stets dem kaken manchesterlichen: laisser faire, laisser passer. Trotdem hat er sich nicht, gekränkt und großend, verbittert und verzweiselnd, zurückzezogen und seinen Idealen entsagt, nein, durch ein großartig angelegtes Werk über die Fürsorge für die verwahrloste Jugend wollte er seiner engern Heimat Steiermark und seinem weitern Vaterlande Österreich zeigen, wie weit man da noch auf diesem Gebiete der Fürsorge zurückzgeblieben und wie viel in dieser Richtung noch nachzuholen ist. Das Werk soll 3 Teile umfassen, der 1. Teil wird enthalten 5 Monographien über die Fürsorge für die verwahrloste Jugend in Deutschland (Vaden), England, Frankreich, Belgien und der Schweiz, der 2. Teil die Gesetzgebung und die Einrichtungen in Österreich und der 3. Teil eine theoretischzspstematische Abhandlung über die Fürsorge der verwahrlosten Jugend. Das Material für den ersten Teil wurde durch eine Studienzeise gewonnen. Die erite Monographie des ersten Teils liegt nun vor. Sie behandelt einläßlich die Zwangserziehung in unserem Nachdarland, dem Großherzogtum Baden, wie sie inauguriert ist durch

das Gesetz betreffend die statsliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen vom 4. Mai 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 1900, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend. Auch was früher schon freiwillig für verwahrloste Kinder in Baden geschah, bleibt nicht unerwähnt. Die Bollftändigkeit erhöht eine detaillierte Tabelle über die 29 Zwangserziehungsanstalten in Baden mit anschließenden Mitteilungen über die Körperschaften, die solche Anstalten gründeten. Nach der Reichhaltigkeit dieser ersten Monosgraphie darf man füglich auf die folgenden gespannt sein. Sie dürsten nicht nur in Ofterreich zu Fortschritten anregen, sondern auch anderwärts. Wir in der Schweiz, ganz besonders im Kanton Zürich, legen ja wohl einen großen Nachdruck auf die Kindersürsorge, aber trotzem stehen wir da noch keineswegs so auf der Höhe, daß wir nicht von den Bestrebungen anderer Staaten sernen könnten. Speziell mangelt es in unsern Kanton Zürich an gesetzlichen Bestimmungen betressend die Fürssorge verwahrloster Kinder, namentlich auch mit Rücksicht auf die Kinder Niedergelassener.

Bur Ausdehnung des Reichsarmenrechtes auf Elfah-Lothringen von Jos. Wilben. Strafburg,

3 S. Ed. Heit (Beit u. Münbel). 1904. 138 G. Fr. 3 35.

Die Armenpslege in Essaßelothringen beruht, wie diesenige Frankreichs, noch immer auf dem Grundsat der Freiwilligkeit. Währenddem aber die einen die großen Mängel dieses Systems und seine absolute Unzulänglichkeit in der Jetzteit deutlich erkennen und nach Resorm im Sinne obligastorischer gesetzlicher Armenpslege rusen, sinden andere nur Borteile und wollen mit dem altangestammten Armenrecht nicht brechen. Borläufig besinden sich diese Konservativen noch in der Mehrheit. Der Berfasser dieses Schristchens nun sucht ihre Positionen zu erschüttern und es gelingt ihm, wie uns scheint, recht gut, darzutun, daß das Armenwesen in Elsaßelothringen sehr im argen liegt und alle Gründe, die von den Gegnern angesührt werden, überzeugend zu widerlegen. Er schlägt armenrechtsliche Gleichstellung von Elsaßelothringen mit dem übrigen Reichsgebiet vor, also Ausdehnung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1880 auch auf die Reichslande, was gewiß die naheliegenoste und natürlichste Lösung sein dürste. Dann würde im deutschen Reiche nur noch Bayern ein eigenes Armenrecht besitzen.

Die Armenpolitik Frankreichs wahrend der großen Revolution und die Weiterentwicklung ber französischen Armengesetzgebung bis zur Gegenwart von Dr. Rub. Schwander. Strafburg,

Berlag von Karl J. Trübner. 1904. 157 S. 4 Fr.

Auch diese hochinteressante Publikation will Material liesern für den nun beginnenden Kampf um die Armenresorm in Elsaß-Lothringen, indem sie zu zeigen versucht, wie wirtschaftliche Verhältnisse und Unterstützungswesen stets in engem Kontakt standen und einer Mutation auf wirtschaftlichem Gebiete in Frankreich und Elsaß-Lothringen stets auch eine Umgestaltung des Armenwesens folgte. In Frankreich ist das auch in der Epoche der letzten 30 Jahre des zunehmenden Industrialismus der Fall gewesen: das Armenwesen ist aus der Freiwilligkeit herausgewachsen und immer mehr obligatorisch geworden. Elsaß-Lothringen dagegen muß sich dei gleicher Entwicklung der Verhältnisse den Vorwurf der Rückständigkeit in der Armenpslege gesallen lassen. Die Armenpslege hat da mit den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht Schritt gehalten.

Sandbudsein für Gemeindegntsverwalter. Gine Anleitung zur Buchführung und Rechnungs=
ftellung für zürcherische Gemeindegutsverwalter und Rechnungsprüfungskommissionen. Heraus=
gegeben pon ber Kantlei ber Direktion bes Junern bes Kantons Zürich 26 50 Nn

gegeben von der Kanzlei der Direktion des Junern des Kantons Zürich. 26 S. 50 Åp. **Das Zürcherische Vormundschaftswesen.** Wegleitung für Vormünder und Beamte von J. Zwingli, Waisenamtssekretär. In Kommission dei der Buchhandlung Müller & Zeller in Zürich. 56 S. 1.25 Fr.

Zwei praktische, einem fühlbaren Mangel entsprechende Handbüchlein, denen wir weiteste Berbreitung wünschen. w.

Jürcherische Seilstätte für Lungenkranke in Wald. V. Jahresbericht, umfassend die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1903. Wald, Buchbruckerei Heg. 1904.

Für Armenpfleger und Waisenbehörden.

Der Unterzeichnete ist auf Berlangen in ber Lage, die Abresse eines tüchtigen Landswirtes anzugeben, bei dem ein gutgearteter 12—14 jähriger Knade gegen mäßige Entschädigung aufs beste untergebracht werden könnte. Gute Erfolge bei früher an demselben Orte Versorgten berechtigen zu bieser Behauptung.

A. 28ild, Pfr., Mönchaltorf.

Inserate:

Art. Institut Orell Füßli, Perlag, Zürich.

Der Sonntagsschullehrer.

Bon Arn. Nüegg, Pfarrer. Ein Ratgeber für die rechtzeitige chriftl. Unterweisung unserer Kinder. 2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1.50. "In der na schaffen schieft meisten beutschen Literatur über Sonntagsthuse und Literatur über Schieft wei Kalift.

"In ber an so manden schönen Früchten reichen beutschen Literatur über Sonntags-schule und Kinbergottesbienst weiß Referent ke'ne Schrift, bie Leitern und helsern bes Kinbergottesbienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie "ber Sonntagsschullehrer von Rüegg".

Bu beziehen durch alle Buchhandlungen.